jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/13 88/04/0098

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs2;
AVG §68 Abs4;

Rechtssatz

"Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde" iSd § 68 Abs 4 AVG ist - abgesehen von weiteren in Betracht kommenden Behörden - jedenfalls die instanzenmäßig übergeordnete Behörde (Hinweis auf B vom 4. Juli 1974, 0989/74).

Schlagworte

Zuständigkeit Instanzenzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040098.X02

Im RIS seit

13.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at